



Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und Erlass einer neuen Verordnung des EDI über die Verwendung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

**Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung
vom 11. September bis 15. Dezember 2023**

Bern, 1. Oktober 2024

1. Ausgangslage

Die Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) und der Erlass einer neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP) bezwecken insbesondere eine Anpassung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und gleichzeitig die Angleichung an das neue EU-Recht. In diesem Zusammenhang soll namentlich die Verwertung tierischer Nebenprodukte (TNP) für Futtermittel, unter gleichzeitigem Erlass von adäquaten Sicherheitsmassnahmen, liberalisiert werden. Dazu soll eine Melde- und Be- willigungspflicht für Betriebe eingeführt werden, die tierische Nebenprodukte für Futtermittel verwerten wollen. Weiter soll eine Bestimmung aufgenommen werden, die es erlaubt Insektenkot als Dünger zu verwenden, wenn dieser zuvor einer Hitzebehandlung unterzogen wurde. Schliesslich sollen sichernde Massnahmen für die Verwendung von Dünger mit tierischen Nebenprodukten festgelegt werden. Zusätzlich sollen Regelungen zur Kremation von Tieren und zur Verfütterung von kleinen Futtertieren in der eignen Tierhaltung erlassen werden.

Das EDI hat zu den vorgeschlagenen Änderungen und zur neuen Departementsverordnung vom 11. September bis zum 15. Dezember 2023 eine Vernehmlassung durchgeführt. Neben den Kantonen wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 79 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst.

Es sind insgesamt 72 Stellungnahmen eingegangen, davon 25 von Kantonen, 1 von einem gesamtschweizerischen Dachverband der Wirtschaft, 45 von übrigen Organisationen und Verbänden und 1 von einer Privatperson. Die Stellungnahmen können eingesehen werden unter: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EDI. Der nachfolgende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen. Zuerst werden die allgemeinen Bemerkungen zusammengefasst, gefolgt von den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

2. Allgemeine Bemerkungen

Verwertung tierischer Nebenprodukte für Futtermittel:

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht die Möglichkeit, dass bestimmte tierische Nebenprodukte wieder verwertet werden dürfen. Auch das Verbot der Verfütterung an Wiederkäuer wird von allen Teilnehmenden unterstützt.

Die Kantone betonen, dass die Sicherheitsmassnahmen sehr wichtig sind, wenn ein erneutes Auftreten der Bovinen spongiformen Enzephalopathie um jeden Preis verhindert werden soll. Sie bezeichnen die vorgeschlagenen Verordnungen jedoch als sehr komplex. Aufgrund dieser Komplexität gibt es ihres Erachtens viele kritische Punkte und ein höheres Risiko für Lücken im System. Zur Begrenzung potenzieller Fehler schlagen sie vor, auf die Möglichkeit zu verzichten, die Produktionswege räumlich-zeitlich zu trennen. Die Kantone fordern daher, dass innerhalb eines Betriebs nur tierische Nebenprodukte einer einzigen Tierart verarbeitet werden dürfen. Ausserdem möchten sie, dass technische Weisungen für die möglichen Ausnahmen ausgearbeitet werden.

In den Stellungnahmen der Branche werden die Sicherheitsmassnahmen und die strikte Trennung der Nebenprodukte entlang der gesamten Prozesse begrüsst. Es wird jedoch moniert, dass die Verordnung bei der Regulierung von Betrieben der Primärproduktion zu weit gehe und dies die Wiederverwertung von tierischen Nebenprodukten stark beschränke. Auch Selbstmischer-Betriebe sollten die Möglichkeit haben, tierische Nebenprodukte in der Fütterung einzusetzen. Wünschenswert seien überdies einheitliche Branchenrichtlinien.

Die Konsumentenorganisationen betonen, dass es sehr wichtig ist, Kreuzkontaminationen zu verhindern. Sie fordern ausreichende Kontrollmittel, eine Beschränkung der Importe von Futtermitteln aus tierischen Nebenprodukten auf Länder mit denselben Sicherheitsstandards wie die Schweiz und eine begleitende Kommunikation für die Öffentlichkeit bei der Wiedereinführung der Verfütterung von tierischem Protein.

Insektenkot als Dünger:

In Bezug auf Insekten begrüssen die Teilnehmenden der Branche die Zulassung von Frass als Düngemittel und weisen darauf hin, dass die Hitzebehandlung von Insektenkot hohe Kosten für die Insektenproduzenten verursacht, was eine marktaugliche Verwendung von Insektenkot erschweren und mit einem Verlust von Nährstoffen einhergehen würde.

Dünger mit tierischen Nebenprodukten:

Die Kantone verlangen eine Klärung darüber, welche Arten von Dünger unter die Anwendung der VVTNP fallen, und auch, auf welche Arten von Dünger die Aufzeichnungspflicht somit anwendbar ist. Sie möchten, dass nur Dünger, die tierische Nebenprodukte enthalten, unter diese Verordnung fallen und dass die Aufzeichnungspflicht auf diese Dünger beschränkt wird.

Kremation von Tieren und Verfütterung von kleinen Futtertieren in der eigenen Tierhaltung

Die Kantone unterstützen die Einführung von Vorgaben zur Kremation von Tieren und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der VTNP

Artikel 2: Gegenstand und Geltungsbereich

Absatz 2 Buchstabe g:

Die VSKT und die Kantone GR, TI, SH, TG, AR, AI, BS, GL, OW, SO, UR, BE, SZ, NE, JU, NW und ZG begrüssen die Ersetzung von «Stoffwechselprodukten» durch «Magen- und Darminhalt sowie Gülle».

Artikel 3: Begriffe

Buchstabe h^{bis}:

Die VSKT und die Kantone TG, TI, AR und JU beantragen, den Ausdruck «zur Herstellung geeignet» durch «zulässig» zu ersetzen.

Buchstabe h^{bis} Ziffer 8:

Die VSKT und die Kantone GR, LU, VD, TI, TG, AR, BS, FR, GL, OW, UR, BE, AG, SZ, NE, JU, NW und ZG fordern, dass der Ausdruck «tierischer Herkunft» gestrichen wird, da er redundant ist.

Buchstabe i:

Das FiBL hält diese Änderung für unlogisch und zieht die aktuelle Version vor.

Buchstabe m^{bis}:

Die Organisationen ACSI, FRC und SKS erachten die Definition von «kanalisierte Verwertung» als nicht genügend präzise. Zudem schlagen sie vor, «en veillant» (dafür zu sorgen) durch «garantissant» (sicherzustellen) zu ersetzen.

Buchstabe m^{ter}:

Die VSKT und die Kantone GR, TI, SH, TG, AI, AR, BS, FR, GL, OW, SO, UR, BE, AG, SZ, JU, NW und ZG fordern, «Kauspielzeuge» mit «tierischen Ursprungs» zu ergänzen.

Buchstabe n^{bis}:

Die VSKT und die Kantone GR, LU, TI, TG, AI, BL, BS, GL, OW, UR, BE, NE, NW, ZG, SO und AG schlagen einen einfacheren Satzbau mit folgender Formulierung vor: «*Gülle: Exkrememente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben*». Der Kanton SO fordert zusätzlich, dass auch der Umgang mit Fischgülle geregelt wird.

Buchstabe n^{ter}:

Die Organisationen ASR, BVAR, BELL, BVS, swissherdbook, HOS, SBV, SGP, SRP, SwissBeef, Coop und RethinkResource fordern, dass der Ausdruck «Insektenkot» durch «Frass» ersetzt wird.

Der Kanton ZH stellt den Sinn der Grenzwerte infrage und schlägt vor, das Ende des Satzes «*in welcher der Anteil der Nutzinsekten höchstens 5 Prozent des Volumens oder 3 Prozent des Gewichts beträgt*» zu streichen.

Elisa Filippi argumentiert, dass das Chitin toter Insekten eine positive Rolle in Düngern spielt und die Grenzwerte auf bis zu 10 Prozent des Volumens und 5 Prozent des Gewichts erhöht werden sollten.

ETH und NutriFly beantragen, die Definition von «Insektenkot» zu streichen.

Wunsch nach zusätzlichen Definitionen:

Die VSKT und die Kantone TG, AI und JU möchten, dass die Begriffe «rohe tierische Nebenprodukte», «rohes Heimtierfutter», «verarbeitetes Heimtierfutter», «verkaufsfertige Kultursubstrate» und «TNP, die nicht bei Umgebungstemperatur lagerfähig sind» genauer definiert werden.

Artikel 6: Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2

Buchstabe d:

Der Kanton VD unterstützt die Änderung von Artikel 3 Buchstabe n (Magen- und Darminhalt) und fordert, dass Gülle aus der Kategorie 2 gestrichen wird, damit Biogas- oder Kompostierungsanlagen keinen unverhältnismässigen Aufwand für die Zugabe von Gülle haben (vgl. Ausnahme von Art. 23 Abs. 2).

ETH und NutriFly schlagen vor, Frass (Insektenkot) aus diesem Punkt zu streichen.

Weitere beantragte Änderungen bei den Artikeln 5 bis 7:

Micarna ist der Ansicht, dass die Definitionen für die Kategorien der tierischen Nebenprodukte sehr allgemein gehalten sind und fordert, dass die Definitionen aus dem «Merkblatt über Tierische Nebenprodukte - Kategorien und Entsorgungswege, Stand: 1. Juni 2018» für verbindlich erklärt werden.

Ausserdem schlägt Micarna vor, dass gefoxte Althennen, die aus wirtschaftlichen Gründen getötet werden, der Kategorie 3 zugeteilt werden.

Artikel 10: Meldepflicht und Registrierung

Absatz 3 Buchstabe a:

Der Kanton VD fordert, dass Gülle nicht der Meldepflicht unterliegt und schlägt folgende Formulierung vor: *«l'élimination du lisier et du contenu des estomacs et des intestins, sauf s'ils sont importés ou exportés pour être éliminés»* (die Entsorgung von Gülle sowie von Magen- und Darminhalt, wenn diese dafür nicht ein- oder ausgeführt werden).

Das FiBL fragt sich, ob Frass (Insektenkot) (vgl. Art. 6 Bst. d) meldepflichtig ist oder nicht.

Artikel 11: Bewilligungspflicht

Absatz 1:

Die Organisationen BEBV, Aviforum, Suisseporcs, AGORA und Prométerre fordern, dass Biogas- und Kompostierungsanlagen nicht der Bewilligungspflicht unterstehen, sondern nur der Melde- und Registrierungspflicht (daher Streichung von Ziff. 15 Anhang 1b).

Artikel 12: Inhalt der Bewilligung (weitere beantragte Änderungen)

Absatz 3:

Die VSKT und die Kantone GR, LU, VD, VS, TG, AR, AI, BS, GL, OW, SO, UR, BE, AG, SZ, NE, JU, NW, ZG und BS beantragen, dass das Bestimmen der maximalen betrieblichen Kapazität nicht mehr zwingend sein soll und schlagen eine «Kann»-Formulierung vor: *«Für Anlagen kann sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität ... bestimmen.»*

Artikel 13a: Listen über die Registrierungen und Bewilligungen

Die Organisationen ACSI, FRC und SKS begrüssen die Tatsache, dass das BLV die Liste der bewilligten Betriebe veröffentlicht.

Artikel 14: Entzug der Bewilligung und Verbot des Handels oder der Entsorgung (weitere beantragte Änderungen)

Der Kanton AG weist darauf hin, dass dieser Artikel aufgrund der Stellungnahmen zu Artikel 32i, wonach auch wiederholte Mängel zum Entzug der Bewilligung führen können, ebenfalls angepasst werden sollte.

Artikel 15: Selbstkontrolle

Absatz 1:

Die Organisationen BEBV, Prométerre, Suisseporcs, Aviforum und AGORA fordern, dass Ziffer 15 von Anhang 1b (Biogas- oder Kompostieranlagen) aus diesem Artikel gestrichen wird (vgl. Stellungnahmen Art. 11).

Die VSKT und die Kantone TG, TI, AR, AI und JU möchten, dass der Verweis auf Ziffer 16 Anhang 1b (Betriebe, die Dünger herstellen) in diese Liste aufgenommen wird.

Absatz 2: (weitere beantragte Änderungen)

Die Organisationen ACSI, FRC und SKS fordern, dass die Unterlagen fünf Jahre und nicht wie bisher drei Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

Artikel 17: Meldung der Entsorgungsmenge

Allgemeines:

Der Kanton VD weist darauf hin, dass die Kosten für die Entsorgung von Tierkörpern von kantonalen Versicherungen übernommen werden können und dass die Gesamtmenge zwingend bekannt sein muss. Entsprechend fordert der Kanton eine Beibehaltung der aktuellen Formulierung.

Der Kanton BE merkt an, dass Artikel 39 Absatz 3, der gestrichen werden soll, nicht vollständig in den Wortlaut von Artikel 17 Absatz 2 übernommen wurde und schlägt vor, die folgenden Buchstaben hinzuzufügen: «c. Speiseresten» und «d. Produkten nach Artikel 7 Buchstabe d».

Die VSKT und die Kantone GR, LU, SH, TG, AR, AI, BL, GL, OW, SO, UR, BE, AG, SZ, NE, JU, NW, ZG und FR weisen darauf hin, dass die Begriffe «Anlagen oder Betriebe» in Artikel 3 Buchstabe s, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 1 und Anhang 1b nicht harmonisiert sind und fordern eine einheitliche Verwendung dieser Begriffe, auch in der VVTNP, sowie eine Definition des Begriffs «Warengruppe».

Artikel 20: Kennzeichnungen und Begleitpapiere

Absätze 1 und 2:

Der Kanton VD fordert wie in seiner Stellungnahme zu Artikel 10, dass der Transport von Gülle von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen wird.

Absatz 5: (weitere beantragte Änderungen)

Die VSKT und die Kantone LU, TI, TG, AR, AI und JU beantragen, dass die Kopien der Begleitpapiere auch im Herkunftsbetrieb und im Transportunternehmen drei Jahre aufzubewahren sind.

Artikel 22: Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1

Absatz 2:

Der Kanton SO weist darauf hin, dass der Begriff «Fleischfresser» auch Hunde und Katzen umfasst, für die es nicht erlaubt sein sollte, umgestandene Tiere zu verfüttern, und schlägt folgende Formulierung vor: «*fleischfressende Heimtiere mit Ausnahme von Hunden und Katzen oder fleischfressende Exoten als Heimtiere*».

Artikel 23: Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2

Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 2 und 3 und Absatz 2:

Der Kanton SO verlangt eine Definition von «Kleinstmenge».

Der Kanton VD fordert, dass Gülle aus der Aufzählung gestrichen wird, da sie oft im Herkunftsbetrieb in grossen Mengen verwertet wird.

Die Organisation FiBL stellt fest, dass Frass in diesem Artikel wie auch in Artikel 10 nicht erwähnt wird, während er in den Artikeln 6 und 17 zusammen mit Gülle aufgeführt ist.

Artikel 25: Vergraben von tierischen Nebenprodukten (weitere beantragte Änderungen)

Absatz 1 Buchstabe e:

Die VSKT und die Kantone LU, TI, TG, AR, AI und JU stellen fest, dass das Vergraben von Equiden auf Tierfriedhöfen nicht mehr zeitgemäss ist, und schlagen vor, den Ausdruck «Equiden» zu streichen.

Artikel 25a: Kremation von Tieren

Absatz 1 Buchstabe b:

Für den Kanton BE ist nicht nachvollziehbar, weshalb es eine separate Regelung für Tierkrematorien braucht, weshalb für andere Tiere als Heimtiere die Zustimmung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes notwendig ist und welche Voraussetzungen dabei gelten. Er schlägt deshalb vor, Artikel 25a zu streichen oder andernfalls den Wortlaut von Buchstabe b zu ersetzen durch: «*andere Tiere aus Tierhaltungen in der Schweiz, wenn eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.*»

Die VSKT und die Kantone TG, AR, AI und JU schlagen folgende Formulierung für Buchstabe b vor: «*... andere Tiere aus Tierhaltungen in der Schweiz, wenn vorgängig eine schriftliche Bestätigung der*

Todesursache mit Ausschluss einer ansteckenden Krankheit / Seuche durch die Bestandestierärztin / den Bestandestierarzt eingeholt und der Bewilligungsinhaberin / dem Bewilligungsinhaber vorgelegt wird».

Absatz 2:

AGORA versteht nicht, warum Tiere mit Anzeichen von Tierseuchen nicht in einem Krematorium verbrannt werden dürfen.

Die VSKT und die Kantone LU, TI, TG, AI, BS, JU, GR, GE, SH, TG, AI, AR, BL, FR, GL, OW, SO, UR, BE, SZ, NE, JU, NW und ZG stellen fest, dass der Verweis auf die Artikel der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) in Absatz 2 nur die Artikel 66–71 einschliessen sollte, nicht aber Artikel 72. Zudem beantragen sie, dass dem Absatz eine Verpflichtung hinzugefügt wird, die Aufzeichnungen drei Jahre aufzubewahren.

4. Kapitel: Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung sowie Herstellung und Verwendung von Dünger und von technischen Erzeugnissen

Allgemeines:

Die Organisationen Bell und Proviande wünschen, dass das 4. Kapitel verständlich umformuliert wird und dass anstelle einer Verbotsliste eine Liste der TNP, die an Nutztiere verfüttert werden dürfen, verfasst wird.

Artikel 27: Verfütterungsverbote

Absatz 3 Buchstabe e:

Nach Ansicht der Kantone GR, LU, VS, SH, TG, AR, AI, BL, BS, GL, OW, SO, UR, ZH, BE, AG, SZ, NE, JU, NW, ZG und GE sowie der Organisationen ASR, BVAR, BEBV, BVS, swissherdbook, HOS, SBV, SGP, SRP, Aviforum, SwissBeef, Suisseporcs, Prométerre und AGORA ist zu präzisieren, dass dieser Artikel nur Dünger betrifft, die tierische Nebenprodukte enthalten. Mehrheitlich wird folgende Formulierung vorgeschlagen: *«Grünfütter von Flächen, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen».*

Micarna bemerkt, dass die praktische Umsetzung dieses Artikels nicht klar formuliert ist und fordert eine verständliche Formulierung, die mit den Vorgaben des Weidemanagements des Bundes und den Labelprogrammen kompatibel ist und gleichzeitig die Lebensmittelsicherheit gewährleistet.

Artikel 27a: Ausnahmen für Verfütterungsversuche

Allgemeines:

Die Organisationen ACSI, FRC und SKS sind der Ansicht, dass solche Bewilligungen die Ausnahme bleiben sollten und dass die Kriterien für die Bewilligung sowie die Dauer genannt werden sollten.

Artikel 28: Allgemeine Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere

Allgemeines:

Der Kanton FR ist der Ansicht, dass die Formulierung dieser Ausnahmen unklar ist. Er fordert, dass die Definition der kanalisierten Verwertung (Art. 3 Bst. m^{ter}) präzisiert wird und dass auf Artikel 27 verwiesen wird.

Artikel 29 bis 32: Verfütterung von ... an ...

Allgemeines:

Die VSKT und die Kantone GR, LU, VD, TG, AR, AI, GL, OW, UR, AG, SZ, NE, JU, NW und ZG betonen, dass sich der Verweis auf Artikel 32a in den Artikeln 29 Buchstabe c, 30 Buchstabe c, 30a Buchstabe c, 30b Buchstabe c, 31a Buchstabe e und 32 Buchstabe d erübrigt, da dies eine Voraussetzung für die kanalisierte Verwertung ist.

Die Kantone GR, LU, VS, TI, SH, TG, AR, AI, BL, GL, OW, SO, UR, AG, SZ, NE, JU, NW und ZG sowie die Organisationen VSKT und SRP weisen darauf hin, dass durch das Weglassen des Verweises

auf Artikel 27 Absatz 3 in den einleitenden Sätzen der Artikel 29, 30, 31, 31a und 32 der geltenden Verordnung unklar sei, ob Artikel 27 Absätze 1 und 2 trotz der Ausnahmen noch gelten, oder ob die Ausnahmen auch über diesen stehen.

Artikel 29: Verfütterung von Fischmehl an Nichtwiederkäuer oder an nicht abgesetzte Wiederkäuer

Buchstabe b:

Die VSKT und die Kantone GR, LU, GE, SH, TG, AR, AI, BL, BS, BS, GL, OW, SO, UR, AG, SZ, NE, JU, NW, ZG, GE und TI weisen darauf hin, dass der Begriff «nicht abgesetzt» redundant ist, und fordern, dass der Schluss von Buchstabe b («als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens») gestrichen wird.

Artikel 30b: Verfütterung von verarbeitetem Protein von Geflügel an Schweine oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben

Buchstabe a:

Die VSKT und die Kantone GR, LU, VD, VS, TI, SH, TG, AR, AI, BL, GL, OW, SO, UR, BE, AG, SZ, NE, JU, NW und ZG fordern, die Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken in Betracht zu ziehen und schlagen vor, Buchstabe c in den Verweis auf Artikel 7 aufzunehmen.

Artikel 31: Verfütterung von gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern an Wassertiere in Aquakulturbetrieben

Die Organisation Prométerre wünscht, dass die zulässigen Nichtwiederkäuerarten aufgelistet werden.

Artikel 31a: Verfütterung von verarbeitetem Protein von Insekten an Geflügel, an Schweine oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben

Absatz 2:

Die VSKT und die Kantone LU, AG, GR, VD, VS, TI, SH, AR, AI, BL, GL, OW, SO, UR, BE, SZ, NE, JU, NW und ZG fordern, dass in Absatz 2 «pflanzliche Substrate» gestrichen wird, da die Verordnung nur TNP regelt.

Der Kanton ZH regt an, dass die Bedingungen für diese pflanzlichen Substrate präzisiert werden und schlägt vor, einen Absatz 3 einzufügen: «*Pflanzliche Rüstabfälle aus Grossküchen und der Industrie sowie Seitenströme aus der Industrie können Insektenlarven verfüttert werden, wenn sie: a. keine Abfälle tierischen Ursprungs enthalten und b. die mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer XX erfüllen.*»

Artikel 32a und 32b: Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette / Transport und Lagerung

Allgemeines:

Der Kanton GE weist darauf hin, dass die Nummerierung vermuten lasse, dass sich Artikel 32a und 32b auf die Phosphate in Artikel 32 beziehen. Er fordert deshalb eine neue Nummerierung und eine Verschiebung des Gliederungstitels von Abschnitt 2a. direkt nach Artikel 32 mit folgender Anpassung: «*Technische und administrative Anforderungen bei kanalisierter Verwertung*».

Artikel 32a: Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette

Allgemeines:

Der Kanton ZH hebt die Berechtigung dieser Massnahmen hervor, betont jedoch, dass die Umsetzung kleine Mühlen überfordern wird und dass private Labels ihre Richtlinien überarbeiten müssen, wenn sie die neuen Proteinquellen für ihre Mitglieder zugänglich machen wollen.

Absatz 2:

Die VSKT und die Kantone TG, BS, LU, GE, TG, AG, GR, SH, AR, BL, GL, OW, SO, UR, BE, SZ, NE und NW fordern, dass in Absatz 2 bei der Formulierung «*Es beachtet dabei, dass auf folgenden Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden*» der Ausdruck «auf folgenden

Stufen» durch «auf allen Stufen» ersetzt wird.

Die Organisationen ASR, BVAR, BVS, swissherdbook, HOS, SBV, SGP und SwissBeef schlagen vor, dass dieser Satz ergänzt wird durch «komplett» vermieden werden.

Prométerre fordert, dass der Ausdruck «il veille à» («beachtet» ersetzt wird durch «s'assure de» (stellt sicher)»).

Artikel 32b: Transport und Lagerung

Allgemeines:

Die Kantone GR, LU, VD, SH, BL, BS, GL, OW, UR, AG, SZ, NE, ZG, SH und FR weisen darauf hin, dass keine Anforderungen an die Lagerung genannt werden und deshalb entweder der Titel geändert oder Vorgaben festgelegt werden müssen. Einige Kantone schlagen vor, die Transportvorgaben in die VVTNP zu überführen.

Die VSKT und die Kantone TI, TG, AR, AI und JU betonen zudem, dass der Reinigungsprozess zur Inaktivierung allfällig vorhandener Prionproteine sehr aufwändig und komplex ist und bezweifeln, dass die Selbstkontrolle dies gewährleisten kann. Sie argumentieren, dass nur eine konsequente Trennung der Lagerungs-, Transport- und Produktionswege hinsichtlich der Verwendung unterschiedlicher tierischer Proteine im Sinne der kanalisierten Verwertung die grösstmögliche Sicherheit für Mensch und Tier schaffen kann.

Absatz 3:

Die Organisationen ACSI und SKS begrüessen ausdrücklich, dass Fahrzeuge und Einrichtungen gereinigt werden müssen, wenn die Gefahr einer Kreuzkontamination besteht, und dass diese Verfahren bewilligt und dokumentiert werden müssen. Sie fordern ausserdem, dass die Dokumente fünf Jahre statt zwei Jahre aufzubewahren sind (vgl. Stellungnahme zu Art. 15 Abs. 2).

Die VSKT und die Kantone LU, TI, TG, AR, AI und JU verlangen, dass diese Dokumente 3 Jahre aufbewahrt werden.

Die Organisationen SVR, BVAR, BEBV, BVS, Suisseporcs, swissherdbook, HOS, SBV, SGP, Aviforum und SwissBeef beantragen, dass die Aufbewahrungsdauer in den Artikeln 32b und 32j vereinheitlicht wird.

Artikel 32c: Meldepflicht und Registrierung

Allgemeines:

Die VSKT und die Kantone GR, TI, SH, TG, AR, AI, BL, BS, GL, OW, SO, UR, AG, SH, NE, JU, NW und ZG weisen darauf hin, dass die Einteilung der Primärproduktionsbetriebe in Futtermittel-, Lager- oder Verwendungsbetrieb unklar ist und dass klar formuliert werden sollte, ob ein Landwirtschaftsbetrieb ein Lagerbetrieb ist oder nicht.

Die oben genannten Kantone und der Kanton VD sind auch erstaunt, dass Unternehmen, die Futtermittel gemäss Anhang 5 herstellen, eine Bewilligung benötigen, während Unternehmen, die Futtermittel für eine kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Eine Bewilligung sollte ihres Erachtens auch für alle kanalisierten Verfahren und auch für Transportunternehmen, die ein beträchtliches Risiko bei der Verschleppung darstellen, beibehalten werden. Sie fordern, dass Artikel 32c und Abschnitt 2 von Anhang 1b so angepasst werden, dass eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden, lagernden und transportierenden Betriebe besteht.

Die Kantone BE, FR, LU und VD betonen ebenfalls, dass eine solche Harmonisierung der bewilligungspflichtigen Unternehmen erforderlich ist.

Absatz 1:

Die VSKT und die Kantone TI, TG, AR, AI und JU schlagen vor, für die betreffenden Betriebe immer den Begriff «Lebensmittel» zu verwenden, damit sie von Verarbeitungsbetrieben, die Tierfutter herstellen, abgegrenzt werden können. Der Transport dieser tierischen Nebenprodukte sollte wie für andere TNP der Meldepflicht unterliegen.

Absatz 2:

Die VSKT und die Kantone TI, TG, AR, AI und JU weisen darauf hin, dass für die aufgeführten Betriebskategorien die Beschreibungen fehlen. Beschreibungen würden eine eindeutige Zuordnung der Betriebe ermöglichen, und es wäre ohne Konsultation von Anhang 1b klar, welche Art von Betrieb bewilligungspflichtig ist.

Die derzeitige Formulierung von Absatz 2 schliesst Landwirtschaftsbetriebe mit ein, da die eigentliche Fütterung der Nutztiere im Landwirtschaftsbetrieb erfolgt. Der Transport dieser tierischen Nebenprodukte sollte ebenfalls der Meldepflicht unterliegen.

Sie fordern, dass die Beschreibung der Futtermittel- und Lagerbetriebe ergänzt wird, und schlagen folgende Formulierung vor: «*Futtermittel- und Lagerbetriebe ..., die tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Futter für Nutztiere in kanalisierter Verwertung lagern, verwenden oder transportieren wollen, müssen ...*».

Auch die Kantone BE, FR und LU betonen diesen Harmonisierungsbedarf bei bewilligungspflichtigen Betrieben.

Die Organisationen Aviforum, UFA, VSF und fenaco fordern, dass das Inverkehrbringen, Lagern, Transportieren und Abpacken von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung ebenfalls der Meldepflicht unterstellt wird, insbesondere auch für Betriebe ohne Produktion.

Artikel 32d: Bewilligungspflicht

Allgemeines:

Die Organisation FRC fordert, dass diese Bestimmung präzisiert wird, damit auch Betriebe der Primärproduktion verpflichtet sind, eine Trennung zu gewährleisten.

Artikel 32e: Ausnahme von der Bewilligungspflicht

Allgemeines:

Die VSKT und die Kantone GR, LU, VD, TI, SH, TG, AR, AI, BS, FR, GL, OW, SO, UR, AG, SZ, NE, JU, NW und ZG sind der Ansicht, dass die Kriterien für die Ausnahme von der Bewilligungspflicht sehr zahlreich und zum Teil sehr technisch sind, und bezweifeln angesichts der Voraussetzungen für die Ausnahmen, dass diese wirklich sinnvoll sind, weshalb sie vorschlagen, auf diese Ausnahmen zu verzichten.

Die VSKT und die Kantone GE und JU stellen die Frage, welche Behörde für die Qualitätskontrolle von Futtermitteln zuständig wäre, die in registrierten, aber von der Bewilligungspflicht ausgenommen Betrieben hergestellt und im eigenen Betrieb verwendet werden und fordern, dass in den Artikeln 45 und 46 festgehalten wird, ob es sich um die Futtermittelkontrollbehörde oder um die kantonale Behörde handelt.

Buchstabe b:

Der Kanton BE und die Organisationen ASR, BVAR, BEBV, BVS, SGPV swissherdbook, HOS, Prométerre, SBV, SGP, SRP, Suisseporcs, SwissBeef und Prométerre fordern, dass diese Ausnahmen auch für Betriebe gelten, die andere Tierarten räumlich getrennt halten, sowie für Betriebe, die selbst Futter mischen, da es sich dabei um professionelle, grosse Betriebe handelt, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können, womit das Risiko von Kreuzkontaminationen verhindert werden kann. Sie schlagen folgende Änderung vor: «*sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist oder andere Tierarten räumlich getrennt sind, die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden und ...*».

Artikel 32f: Befristung und Erneuerung der Bewilligung

Allgemeines:

Die Organisation FRC ist der Ansicht, dass die Bewilligung zu lange gültig ist und dass bei einem Wechsel der Betriebsleitung oder bei strukturellen Veränderungen im Betrieb eine Erneuerung erforderlich sein sollte. Sie schlägt vor, die Gültigkeitsdauer zu verkürzen und Kriterien für eine Erneuerung festzulegen.

Artikel 32h: Listen der registrierten oder der bewilligten Betriebe

Allgemeines:

Die Organisationen ACSI und FRC begrüssen ausdrücklich, dass das BLV Listen dieser Betriebe führt und diese auch der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Der Kanton LU weist darauf hin, dass die Transportunternehmen vergessen worden seien, und fragt, wer die Kontrollbehörde sei; zudem fordert er, dass diese Behörde die entsprechenden Listen führt.

Artikel 32i: Entzug der Bewilligung und Verbot der kanalisierten Verwertung

Allgemeines:

Die Organisationen ACSI und FRC weisen darauf hin, dass nicht festgehalten ist, welche Konsequenzen es hat, wenn die Kontrollbehörden bei (importierten) Futtermitteln schwerwiegende Mängel feststellen und fordern, dies zu ergänzen.

Die VSKT und die Kantone BS, GR, LU, VD, VS, TI, SH, TG, AR, AI, BL, GL, OW, SO, UR, BE, AG, SZ, NE, JU, NW, ZG, GE und FR möchten, dass die Bewilligung nicht nur bei schwerwiegenden Mängeln entzogen werden kann, sondern auch bei wiederholten Mängeln. Sie schlagen zudem vor, Artikel 32i in Artikel 14 zu integrieren.

Artikel 32j: Selbstkontrolle und Überprüfung der Selbstkontrollmassnahmen

Allgemeines:

Die Organisationen ACSI, FRC und SKS verweisen auf ihre Bemerkungen zu Artikel 15 Absatz 2 und fordern, dass die Unterlagen fünf Jahre und nicht drei Jahre aufzubewahren sind.

Artikel 32k: (Vorschlag neuer Artikel)

Die Organisationen Aviforum, UFA und VSF fordern, dass das Inverkehrbringen von tierischen Nebenprodukten geregelt und dokumentiert werden soll. Dementsprechend schlagen sie vor, die VTNP um einen neuen Artikel 32k mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «¹ Tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung dürfen nur von bewilligten Betrieben nach Art. 32d in Verkehr gebracht werden. / ² Tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung dürfen nur an registrierte oder bewilligte Betriebe geliefert werden. / ³ Futtermittelunternehmen und Betriebe der Primärproduktion dürfen nur tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung aus Betrieben verwenden, die gemäss Art. 32d bewilligt sind.»

Artikel 33b: Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung

Titel:

Die VSKT und die Kantone GE und TI weisen darauf hin, dass der Titel den Ausdruck «Tierkörper» von kleinen Futtertieren enthalten sollten.

Artikel 34b: Mischung von Dünger mit Fleisch- und Knochenmehl oder mit verarbeitetem tierischem Protein

Titel:

Der Kanton GE stellt fest, dass der Titel in der französischen Fassung nicht klar ist, und schlägt folgende Formulierung vor: «*Mélange d'engrais à base de farines de viande et d'os ou des protéines animales transformées*».

Absatz 2 Buchstabe a:

Die VSKT und die Kantone GR, LU, TI, TG, AR, AI, BL, BS, GL, OW, SO, UR, BE, AG, SZ, NE, JU, NW und ZG weisen darauf hin, dass sich die Aufzählung von Urin erübrigt, da Urin Bestandteil von Gülle ist.

Absatz 3:

Die Kantone LU, SH, TG, BS, AG und SZ verlangen, dass vor der Abfüllung eine Mischung möglich sein sollte. Diese Kantone und der Kanton SO schlagen vor, dass Absatz 3 gestrichen wird.

Artikel 39: Inlandentsorgungsgarantie

Allgemeines:

Die VSKT und die Kantone AG, GR, ZG, SH, TG, AR, AI, BL, BS, GL, OW, UR, SZ, NE, JU, NW, SO und TI stellen fest, dass der Verweis auf Artikel 17 Absatz 1 in Verbindung mit der Streichung von Artikel 39 Absatz 3, der die in Artikel 17 Absatz 2 übernommenen Ausnahmen enthielt, zur Folge hätte, dass diese Ausnahmen der Inlandentsorgungsgarantie unterstellt werden müssten und schlägt vor, den Verweis auf Artikel 17 Absatz 1 zu streichen.

Die Kantone BE und LU schlagen vor, einen Verweis auf Artikel 17 Absatz 2 hinzuzufügen.

Artikel 45: Vollzug

Allgemeines:

Die VSKT und die Kantone LU, TI, TG, AI und JU fragen, wer bei den Transportbetrieben für den Vollzug verantwortlich ist, und verlangen, die Zuständigkeiten klar zu regeln.

Artikel 46: Amtliche Kontrollen

Allgemeines:

Der Kanton LU weist darauf hin, dass bei einer Änderung von den Artikeln 32c und 32d auch Artikel 46 angepasst werden muss.

Der Kanton VD merkt an, dass die Aufnahme von Gülle in die Liste der TNP der Kategorie 2 bedeute, dass Betriebe, die Gülle kompostieren oder vergären, einmal jährlich inspiziert werden müssten, und dass dieser zusätzliche Aufwand angesichts des geringen Risikos von Gülle unverhältnismässig sei (vgl. Stellungnahme zu Art. 6).

Anhang 1a: Folgeprodukte, die den Endpunkt erreicht haben

Ziffer 62:

Der Kanton SO stellt die Frage, wie die Mengenanteile kontrolliert werden können.

Anhang 1b: Anlagen und Betriebe für die eine Registrierung oder Bewilligung erforderlich ist

Allgemeines:

Der Kanton SO stellt fest, dass bei Betrieben, die tierische Nebenprodukte lagern und handeln (keine Abgabe nur an Endverbraucher) die Bewilligungs- oder Registrierungspflicht nicht klar geregelt ist, zum Beispiel die Lagerung und der Handel mit gefrorenen Futtertieren für Reptilien (in Verbindung mit Art. 33b).

Ziffer 2:

Der Kanton LU weist darauf hin, dass bei einer Änderung von Artikel 32c und 32d dieser Anhang angepasst und die Transportunternehmen aufgenommen werden müssten.

Die VSKT und die Kantone TI, TG, AR, AI und JU stellen fest, dass in den Ziffern 21 bis 24 die Gewinnung und Verarbeitung von TNP zwecks Verwendung in der kanalisierten Verwertung beschrieben wird. Damit die TNP in der kanalisierten Verwertung verwendet werden dürfen, müssen diese nach Anhang 5 verarbeitet werden (vgl. Art. 29 bis 32 der geänderten Verordnung). Die Verarbeitung von TNP mit Methoden nach Anhang 5 oder Artikel 21 Absatz 2 ist per se bewilligungspflichtig (vgl. Anhang 1b Ziff. 11). In Analogie mit der VTNP sollten hier lediglich Betriebe aufgeführt werden, welche registrierungspflichtige Tätigkeiten im Sinne der VTNP vornehmen: «Sammeln, Lagern und Transport von TNP für die kanalisierte Verwertung.» Der Begriff «Verarbeitung» ist vollständig wegzulassen. Sammel- und Transportunternehmen sind zu ergänzen und in Gliederungstitel 2 Ziffern 21 bis 24 ist «extrahiert und verarbeitet» durch «extrahiert, gelagert und transportiert» zu ersetzen, zudem sollte eine Ziffer 25 für Sammel- und Transportunternehmen hinzugefügt werden.

Der Kanton SO schlägt vor, den Begriff «Verarbeitung» wegzulassen und die Sammel- und Transportbetriebe hinzuzufügen.

Ziffer 3:

Die Organisationen UFA und VSF fordern, dass in Ziffer 3 auch Handelsbetriebe einbezogen werden,

welche Produkte nach den Artikeln 29–32 weder verwenden noch lagern, aber in Verkehr bringen, und schlagen vor, die folgenden zwei Punkte hinzuzufügen: «37 Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln zur ausschliesslichen Verwendung im eigenen Betrieb Erzeugnisse nach den Artikeln 29 bis 32 verwenden. / 38 Handels- und Futtermittelunternehmen, die Fischmehl, Blutprodukte, verarbeitetes Protein von Schweinen, verarbeitetes Protein von Geflügel, gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern, verarbeitetes Protein von Insekten sowie Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft als Einzel- oder Mischfuttermittel in Verkehr bringen».

Anhang 2: Grundsätze der Selbstkontrolle

Allgemeines:

Der Kanton BE verlangt, dass bei Betrieben, die verschiedene Tierarten verarbeiten, die zeitliche Trennung der Warenflüsse im Rahmen der Selbstkontrolle ordnungsgemäss erfasst und analysiert wird. Diese Punkte sollten für diese Betriebe explizit in Anhang 2 ergänzt werden.

Anhang 4: Vorschriften für das Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von tierischen Nebenprodukten

Allgemeines:

Die VSKT und die Kantone TG, AR, AI, JU und TI fordern, dass die Vorgaben zum Transport und zur Zwischenlagerung von TNP im Rahmen der kanalisierten Verwertung in Anhang 4 zu präzisieren sind, sofern spezifische Regelungen vorgesehen sind, beispielsweise die Bewilligung eines Reinigungskonzepts.

Ziffer 11 Buchstabe e:

Die VSKT und die Kantone LU, VD, VS, TI, TG, AR, AI, BL, BS, GL, OW, SO, UR, BE, AG, SZ, NE, JU, NW, ZG, GR und SH stellen fest, dass die Farbe der Kennzeichnung nicht beschrieben ist.

Anhang 5: Verarbeitungsmethoden für tierische Nebenprodukte

Ziffer 396:

Die Organisationen ETH und NutriFly halten die Hitzebehandlung in Ziffer 396 für unnötig und teuer.

Frau Filippi schlägt vor, die Mikrowellentechnologie als zusätzliche Behandlungsoption hinzuzufügen.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der VVTNP

Artikel 1: Gegenstand

Buchstabe a:

Die VSKT und die Kantone TI, TG, AR, AI, BE und JU schlagen vor, die Lager- und Transportbetriebe hinzuzufügen.

Die VSKT und die Kantone TI, TG, AR, AI und JU bemängeln zudem eine unklare Formulierung, die es verunmöglicht, die TNP von anderen Futtermitteln zu unterscheiden, die nicht im Rahmen der kanalisierten Verwertung gewonnen werden.

Artikel 3: Kennzeichnung von Handelspapieren und Etiketten

Allgemeines:

ACSI und SKS fordern, dass in allen Artikeln, die die Kennzeichnung auf Handelspapieren und Etiketten betreffen (Art. 3, 8, 13, 18, 23, 26, 28, 31, 34, 37, 40, 43, 46), zusätzlich zum schriftlichen Hinweis auch die Piktogramme der betreffenden Tierarten angebracht werden.

Artikel 4: Transport und Lagerung von Fischmehl

Allgemeines:

Dieser Artikel zu Transport und Lagerung ist mit einem Verbot in Absatz 1 und Ausnahmen in Absatz 2 nach Ansicht des Kantons FR unklar aufgebaut. Die VSKT und die Kantone GR, VD, VS, TI, SH, TG, AR, AI, BL, BS, GL, OW, SO, UR, AG beurteilen diesen Aufbau ebenfalls kritisch und fordern eine einfachere Formulierung, auch für die Artikel 4 bis 29.

Absatz 1:

Die VSKT und die Kantone GR, VS, SH, TG, AR, AI, BL, BS, GL, OW, SO, UR und AG fordern, dass Absatz 1 ersetzt wird durch: *«Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von anderen losen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.»*

Die Kantone GR, SH, BL, BS, GL, OW, SO, UR und AG fordern, dass in der deutschen Fassung der Begriff «Behältern» aufgenommen wird, in Übereinstimmung mit der VTNP, und die Kantone TI, TG, AR, AI, BE möchten im deutschen Text den Begriff «Container» ersetzen und stattdessen die Begriffe «Verpackungen» und «Behältern» einfügen.

Absatz 2:

Die Ausnahmen werden im Hinblick auf die Sicherheit und den Vollzug kritisch gesehen, weshalb die VSKT und die Kantone TI, TG, SH, AR, AI, BL, BS, GL, OW, SO, UR und AG wünschen, dass Absatz 2 gestrichen wird.

Die VSKT und die Kantone GE, TI und NE fordern für die Artikel 4, 6, 9, 11, 14, 16, 19, 21, 24, 27, 29, die den Transport betreffen, dass die Fahrzeuge zusätzlich zur Reinigung nach einem dokumentierten Verfahren auch desinfiziert werden müssen.

Absatz 3:

Die VSKT und die Kantone TI, TG, AR, AI und JU empfehlen, dass in Analogie zu anderen Aufbewahrungspflichten die Aufzeichnungen über eine korrekte Anwendung des Verfahrens drei statt zwei Jahre aufbewahrt werden müssen. Diese Änderungen müssen in allen Artikeln vorgenommen werden, die sich darauf beziehen (Art. 6, 9, 11, 14, 16, 19, 21, 24, 27, 29). Der Kanton BE wünscht, dass die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde ohne Befristung zur Verfügung zu halten sind.

Die VSKT und die SKS plädieren für eine Aufbewahrungsfrist von 5 statt 2 Jahren.

Artikel 5: Blut und Blutprodukte von Nichtwiederkäuern

Absatz 2:

Die VSKT und die Kantone TI, TG, AI und JU verlangen, dass die ihres Erachtens umständliche Formulierung vereinfacht wird, indem die Voraussetzungen, die Schlachtbetriebe erfüllen müssen, damit sie

Blut von Nichtwiederkäuern sammeln dürfen, klar aufgelistet werden.

Der Kanton BE betont, dass Blut von Nichtwiederkäuern nicht nur räumlich von Blut von Wiederkäuern getrennt werden muss, sondern von sämtlichen Wiederkäuerprodukten (Abs. 2 Bst. b).

Artikel 6: Transport von Blut von Nichtwiederkäuern

Titel:

Für die VSKT und die Kantone TI, TG, AR, AI und JU ist der Titel des Artikels über den Transport von Nichtwiederkäuerblut nicht ausreichend präzise formuliert und könnte mit Artikel 9 über den Transport und die Lagerung von Blutprodukten zusammengeführt werden. Der Titel sollte von «*Transport von Blut von Nichtwiederkäuern*» umformuliert werden in «*Transport von unverarbeitetem Blut von Nichtwiederkäuern*».

Absatz 1:

Die Kantone weisen auf einen Fehler im Text hin: «für» muss ersetzt werden durch «von». Ausserdem ist in der deutschen Version beim Begriff «Nichtwiederkäuer» ein «n» am Ende des Wortes hinzuzufügen.

Artikel 7: Herstellung von Blutprodukten

Allgemeines:

Nach Ansicht der VSKT und der Kantone GR, VD, VS, TI, SH, TG, AR, AI, BL, BS, GL, OW, SO, UR, BE, AG, NE, JU und GE sollte der Begriff «Blutprodukte» durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» präzisiert und auch in Artikel 9 geändert werden.

Absatz 2 Buchstabe b:

Die VSKT und die Kantone GR, VD, TI, SH, AR, AI, BL, BS, GL, OW, SO, UR, BE, AG, NE, JU und FR möchten, dass der Begriff «Folgeprodukte» zwischen «Rohmaterialien» und «Endprodukte» eingefügt wird.

Absatz 2 Buchstabe c:

Die VSKT und die Kantone GE, TI, JU und BE wünschen, dass der Begriff «laufender» Abgleich präzisiert wird und dass die Mittel zur Überprüfung dieses Verfahrens geklärt werden. Der Kanton BE betont, dass die vollständige Rückverfolgbarkeit über alle Verfahren hinweg sicherzustellen ist.

Artikel 9: Transport und Lagerung von Blutprodukten

Allgemeines:

Die VSKT und die Kantone TI, TG, AR, AI und JU schlagen vor, die Artikel 6 und 9 zusammenzuführen, indem gemeinsame Lager- und Transportbedingungen für unverarbeitetes Blut und für verarbeitetes Blut festgelegt werden. Die Titel sind entsprechend anzupassen.

Nach Ansicht des Kantons FR und unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen der Kantone in Artikel 7 sollte der Begriff «von Nichtwiederkäuern» im gesamten Artikel nach «Blutprodukt» aufgeführt werden.

Artikel 11: Transport von Nebenprodukten von Schweinen

Absatz 2:

Die VSKT und die Kantone GE, JU und TI weisen auf einen Fehler in der französischen Fassung hin. Der Begriff «protéines transformées de volailles» muss durch «protéines transformées de porcs» ersetzt werden.

Der Kanton TI fordert, wie bereits in der Stellungnahme zu Artikel 4 Absatz 2, dass die Fahrzeuge nicht nur gereinigt, sondern auch desinfiziert werden.

5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern

Titel:

Die VSKT und die Kantone JU, NE, AG, SO, OW, GL, BS, BL, AR, AI, TG, TI, GE, VD, GR, SH und UR kritisieren, dass der Titel dieses Abschnitts unklar ist und ergänzt werden sollte. Ein Vorschlag wäre, die

Bestimmung der Produkte zu präzisieren und den aktuellen Titel zu ersetzen durch: «*Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern für Wassertiere in Aquakulturbetrieben*».

Artikel 20 bis 22: Gewinnung von Nebenprodukten von Nichtwiederkäuern / Transport von Nebenprodukten von Nichtwiederkäuern / Herstellung von gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern

Allgemeines:

In den Artikeln 20 bis 22 wird zwischen «Nichtwiederkäuern» und «anderen Tierarten» unterschieden. Die VSKT und die Kantone VS, VD, GR, TI, SH, TG, AR, AI, BS, GL, OW, SO, UR, BE, AG, NE und JU schlagen vor, dass wie in den übrigen Artikeln der Verordnung der Begriff «Wiederkäuer» anstelle von «andere Tierarten» verwendet wird.

Artikel 25: Herstellung von verarbeitetem Protein von Insekten

Absatz 1:

Der Kanton SO schlägt vor, dass im Artikel über die Herstellung von verarbeitetem Protein von Insekten der Begriff «Nebenprodukte von Insekten» durch «Produkte von Insekten» ersetzt wird.

Absatz 2:

In diesem Absatz wird in den Buchstaben a bis d zwischen dem verarbeiteten Protein von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nichtwiederkäuern andererseits unterschieden. Die VSKT und die Kantone GR, VD, VS, TI, SH, TG, AR, AI, BS, GL, OW, SO, UR, BE, AG und JU schlagen vor, «das verarbeitete Protein von Wiederkäuern und Nichtwiederkäuern» durch «das verarbeitete Protein von anderen Tieren» zu ersetzen. Der Kanton NE wünscht eine zusätzliche Präzisierung durch den Begriff «Protein von anderen wiederkäuenden oder nicht wiederkäuenden Tieren».

Artikel 30: Herstellung von Futtermitteln

Absätze 1 und 2:

In diesem Artikel über die Herstellung von Futtermitteln wird der Begriff «Mischfuttermittel» verwendet. Der Kanton FR stellt die Frage, was bei «einfachen» Futtermitteln gilt, und bittet darum, dies zu definieren.

Die VSKT und die Kantone GR, VD, TI, SH, TG, AR, AI, GL, OW, UR, BE, AG, NE, GE und JU finden es nicht plausibel, dass dieser Artikel (und Art. 51) nur auf «Mischfuttermittel» und nicht auf «einfache» Futtermittel anwendbar ist. Ihrer Meinung nach sollte der Begriff «Mischfuttermittel» definiert werden. Die Kantone BE und GE schlagen vor, den Begriff «Mischfuttermittel» durch «Futtermittel» zu ersetzen.

Absatz 2 Buchstabe b:

In den Aufzeichnungen müssen detaillierte Angaben über die Ankäufe, die Verwendung und die Verkäufe der Erzeugnisse, die in den Artikeln über die Führung von Aufzeichnungen genannt sind, (Art. 30, 33, 36, 39, 42, 45) gemacht werden.

Für den Kanton BE ist unklar, was unter «Aufzeichnungen mit ausführlichen Angaben» zu verstehen ist, und er fordert, dass die Rückverfolgbarkeit vom Wareneingang der Produkte in kanalisierter Verwertung bis zum Warenausgang der daraus hergestellten Mischfuttermittel vollständig sicherzustellen ist.

Artikel 42: Herstellung von Futtermitteln

Absatz 1:

Prométerre weist auf einen sprachlichen Fehler in der französischen Fassung hin.

Artikel 51: Lagerung und Verwendung von Mischfuttermitteln für Nutztiere in Betrieben der Primärproduktion

Absatz 2:

Absatz 2 erlaubt eine Ausnahme vom Verbot der Lagerung und Verwendung von Mischfuttermitteln in Betrieben der Primärproduktion, wenn die Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als

eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden und die Trennung sichergestellt ist durch eigene Ställe und eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.

Nach Ansicht der VSKT und der Kantone GR, VS, TI, SH, TG, AR, AI, GL, OW, SO, UR, BE, AG, NE, JU und FR besteht ein Widerspruch zwischen Absatz 2 Buchstabe b, wonach «das Mischen» auf dem Betrieb erlaubt ist, und Absatz 3, der diese Ausnahme für Betriebe, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung im eigenen Betrieb mischen, wieder untersagt. Ihr Vorschlag lautet, den Begriff «das Mischen» in Absatz 2 zu streichen. Der Kanton BE schlägt vor, Artikel 32e der revidierten VTNP in Absatz 3 wie folgt zu erwähnen: «Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter nach Art. 32e VTNP, die ...».

Der Kanton GE ist der Ansicht, dass in Absatz 2 Buchstabe b der Teilsatz, der die Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter präzisiert, überflüssig ist und schlägt vor, die Stelle « ... welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen, Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet» zu streichen.

Der Kanton ZH bemängelt, dass der Begriff der Personalhygiene in Absatz 2 Buchstabe b fehlt und schlägt vor, einen Buchstaben c hinzuzufügen, der einen Umkleidebereich mit Handwaschgelegenheit und durch die Benützung von separater Kleidung und Schuhwerk vorsieht. Er weist darauf hin, dass für Betriebe mit silofreier Milchproduktion, die Silage an das Jungvieh verfüttern, in Anhang 2 Ziffer 3 der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP; SR 916.351.021.1) detailliert aufgeführt ist, mit welchen Anforderungen die Vermeidung von Kontaminationen sichergestellt wird, und dass für die vorliegende Verordnung eine analoge Auflistung in einem Anhang sinnvoll wäre. Da die Betriebe der Primärproduktion kein HACCP-Konzept (Hazard Analysis Critical Control Point) anwenden müssen, könnte es sinnvoll sein, von Betrieben, welche die Kriterien von Absatz 2 erfüllen, ein vereinfachtes, betrieblich angepasstes HACCP, das sie nicht überfordert, zu verlangen.

Absatz 3:

Der SBV und die Organisationen ASR, BVAR, BEBV, BVS, HOS, SGP, SRP, SwissBeef, Suisseporcs, Bell, Proviande, swissherdbook und SGPV bemängeln, dass gemäss Absatz 3 die Ausnahmen nach Absatz 2 für Selbstmischer-Betriebe nicht gelten. Folglich dürften auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. Sie argumentieren, dass es in der klein strukturierten Schweiz viele diversifizierte Betriebe gibt, die mehrere Tiergattungen halten und es nicht zielführend sei, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. Diese Organisationen halten fest, dass gemäss dem erläuternden Bericht (Erklärungen zu den Bestimmungen der VVTNP) Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar seien.

Der SBV und die Organisationen ASR, BVAR, BVS, HOS, SGP, SRP, SwissBeef und swissherdbook erklären jedoch, dass bei einer strikten Trennung der Räumlichkeiten von anderen Tierarten, der Einhaltung der Hygienevorschriften und wenn nur für diese eine Tierart Futter selbst gemischt wird, auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar sind.

Bell, Proviande, SGPV, Suisseporcs und BEBV sind der Ansicht, dass Kreuzkontaminationen mit anderen Tiergattungen auch auf selbstmischenden Betrieben vermeidbar sind, wenn die Räumlichkeiten strikt von den anderen Tiergattungen getrennt sind und die Hygienevorschriften eingehalten werden.

SBV, ASR, BVAR, BVS, HOS, SGP, SRP, SwissBeef, swissherdbook, BEBV, SGPV, Proviande und Suisseporcs schlagen vor, in Analogie zu den Branchenrichtlinien für Betriebe, die unter die Ausnahmen von Absatz 2 fallen, für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie zu erarbeiten, in der präzisiert wird, dass diese Betriebe nur für diese eine Tiergattung selbst Futter mischen.

Bell und Proviande empfehlen, auf die Branchenrichtlinien von Nutztiergesundheit Schweiz (NTGS) für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen zu verweisen.

Der SBV und die Organisationen ASR, BVAR, BEBV, BVS, HOS, SGP, SRP, SwissBeef und Suisseporcs merken ausserdem an, dass es sich bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, um professionelle, grosse Betriebe handelt, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können und es aus nachhaltiger Sicht nicht zielführend sei, das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen. Auf Geflügelbetrieben habe das Selbstmischen des Futters keine grosse Bedeutung. Trotzdem sei es wichtig, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen. Auf Geflügelbetrieben sei die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar.

Schliesslich schlagen der SBV und die Organisationen ASR, BVAR, BEBV, BVS, HOS, SGP, SRP, SwissBeef, Suisseporcs, swissherdbook, Bell, Proviande und SGPV vor, Absatz 3 zu streichen.

Prométerre ist ebenfalls der Ansicht, dass das Kontaminationsrisiko mit eingehaltenen Sicherheitsmassnahmen für Schweine- und Geflügelbetriebe, die Selbstmischung praktizieren, gering sei, zumal diese Betriebe professionell organisiert seien und über einwandfreie Anlagen verfügten. Deshalb sei es kaum zu rechtfertigen, diese Verwertung von tierischem Protein zu verbieten.

ASCS und SKS begrüssen es, dass Betriebe der Primärproduktion definierte Mischfuttermittel nicht lagern und verwenden können, wenn sie Tiere halten, für die solche Futtermittel verboten sind. Laut ASCS schafft dies Klarheit und mehr Sicherheit, und es wird nochmals betont, dass fortlaufend Aufzeichnungen getätigt werden sollten und dass diese nicht nur zwei Jahre, sondern fünf Jahre aufbewahrt werden sollten. Dies trage zur Sensibilisierung dieser Betriebe bei. Die SKS fordert, dass Ausnahmen für Betriebe, welche die Betriebszweige getrennt halten, klar und streng definiert sein müssen und dass auch sicherzustellen ist, dass diese regelmässig kontrolliert werden.

Die VSKT und die Kantone NE, AG, UR, OW, GL, BS, AI, TG, SH, TI, VS, VD und GR monieren, dass der Text schwer verständlich sei und ggf. vereinfacht werden könnte. Es werden verschiedene Vorschläge zur Vereinfachung des Satzes gemacht, zum Beispiel: «*Die Ausnahmen gemäss Abs. 2 sind nicht zulässig, wenn die Futtermittel gemäss Abs. 1 auf dem eigenen Betrieb gemischt werden.*»

Hingegen argumentiert der Kanton ZH, dass die Ausnahmen gemäss Absatz 2 auch für Selbstmischer-Betriebe zulässig sein sollten, da diese Betriebe Verpflichtungen im Sinne einer guten Herstellungspraxis erfüllen und Kontrollen unterworfen sind, weshalb sie diesbezüglich weiter als andere Betriebe der Primärproduktion seien. Der Kanton ist zudem der Ansicht, dass das Risiko von Kreuzkontaminationen vermeidbar ist, wenn die Vorgaben gemäss Absatz 2 einschliesslich vorgeschlagener Änderung bezüglich Personalhygiene eingehalten werden, und beantragt daher eine Streichung von Absatz 3.

Der Kanton SO schliesst sich den Stellungnahmen der Branche an und weist darauf hin, dass es in der Schweiz viele diversifizierte Betriebe gibt, die mehrere Tiergattungen halten, und es nicht zielführend sei, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. Der Kanton schliesst sich den Argumenten von Suisseporcs und BEBV an und bekräftigt, dass bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen und dem Einhalten der Hygienevorschriften auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar sind. Der Kanton SO nennt dieselben Argumente wie der SBV und weitere Organisationen und betont, dass es sich bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, um professionelle, grosse Betriebe handelt, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können und es aus nachhaltiger Sicht nicht zielführend sei, das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen. Ausserdem wird argumentiert, dass das Selbstmischen des Futters auf Geflügelbetrieben keine grosse Bedeutung hat, dass es aber trotzdem wichtig sei, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen und dass auf Geflügelbetrieben die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar sei.

Abschliessend empfiehlt der Kanton SO daher ebenfalls, Absatz 3 zu streichen und auf die ausführlichen und strikten Branchenrichtlinien zu verweisen, die für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen erarbeitet werden sollten.

AGORA spricht sich ebenfalls für die Streichung von Absatz 3 aus und sieht keinen Grund dafür, dass für Selbstmischer-Betriebe die Ausnahmen in Absatz 2 nicht gelten sollten.

Artikel 53: Probenahme- und Analysehäufigkeit

Absatz 1:

Für die VSKT und die Kantone GR, VD, TI, SH, TG, AR, AI, BL, BS, GL, OW, SO, UR, BE, AG, NE, JU und FR wäre es wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen. Der Kanton FR wünscht zudem, dass diese Häufigkeit der Analyse in einer technischen Weisung festgelegt wird.

Artikel 55: Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger auf landwirtschaftliche Flächen

Allgemeines und Titel:

Die VSKT und die Kantone TI, TG, AR, AI, BE, JU, GR, VS, SH, BL, BS, GL, OW, SO, UR, AG, GE und NE weisen darauf hin, dass die Aufzeichnungspflicht mit der Vorgabe an sich harmonisiert werden muss, wie in der Stellungnahme zu Artikel 27 der revidierten VTNP gefordert, wonach Artikel 27 VTNP nur Dünger, die tierische Nebenprodukte enthalten, betreffen sollte.

Der Titel *«Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger auf landwirtschaftliche Flächen»* sollte daher entsprechend geändert werden durch: *«Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen»*.

Absatz 1:

Die VSKT und die Kantone TI, TG, AR, AI, BE, JU, GR, VS, SH, BL, BS, GL, OW, SO, UR, AG, GE und NE schlagen vor, dass die Präzisierung *«die tierische Nebenprodukte enthalten»* nach dem Begriff «Dünger» wie folgt eingefügt wird: *«Wer für landwirtschaftliche Flächen verantwortlich ist, auf die Dünger, die tierische Nebenprodukte enthalten, ausgebracht werden ...»*.

Die oben genannten Vernehmlassungsteilnehmenden erachten zudem die Möglichkeit als sinnvoll, die Bestimmungen zum Ausbringen und zur Aufzeichnung des Düngereinsatzes in die Düngerverordnung zu überführen, wie dies in den Erläuterungen (Erklärungen zu den Bestimmungen der VVTNP) erwähnt wurde.

Der Kanton VD weist darauf hin, dass die Erfassung der Ausbringungsdaten bereits über die Datenbank HODUFLU erfolgt, die von den Umwelt- und Landwirtschaftsbehörden genutzt werde, aber kein Arbeitsinstrument für die Veterinärbehörden sei. Der Kanton schlägt vor, für eine einfachere Erfassung und Abfrage dieser Daten Verbindungen zwischen den Informationssystemen für den Veterinärbereich und HODUFLU in Betracht zu ziehen.

Die SKS betont nochmals, dass nicht nur während zwei Jahren Aufzeichnungen getätigt werden sollten, sondern fortlaufend, und dass diese während fünf Jahren aufbewahrt werden sollten.

Absatz 2:

Die VSKT und die Kantone GR, VS, SH, BL, BS, GL, OW, SO, UR, AG, NE, VD, GE, TI, TG und AI erklären, dass dieser Absatz zu komplex ist und doppelte Verneinungen enthält, und dass er deshalb einfacher formuliert werden sollte, z. B. wie folgt: *«Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält»*.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

1. Kantone

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Appenzell Innerrhoden, Standeskommission	AI
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Veterinäramt	BS
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Freiburg, Staatskanzlei	FR
Canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	GL
Kanton Graubünden, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	GR
Canton du Jura, Service de la consommation et des affaires vétérinaires	JU
Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement	LU
Canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Amt für Landwirtschaft und Umwelt	OW
Kanton Schaffhausen, Departement des Innern	SH
Kanton Schwyz, Laboratorien der Urkantone	SZ
Kanton Solothurn, Veterinärdienst	SO
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Cantone Ticino, Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Amt für Landwirtschaft	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Kanton Wallis, Staatsrat	VS
Kanton Zug, Volkswirtschaftsdirektion	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

2. Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft

Schweizerischer Bauernverband	SBV
-------------------------------	-----

3. Übrige Organisationen und Verbände

Agrarallianz	
Agricura Genossenschaft	
Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter	ASR
Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	AGORA
Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	ACSI
Bauernverband Appenzell Ausserrhoden	BVAR
Bell Schweiz AG	Bell
Berner Bauern Verband	BEBV
Bio Suisse	
Braunvieh Schweiz	BVS
Coop-Gruppe Genossenschaft	Coop
Eidg. Kommission für Konsumentenfragen	
ETH Zürich	ETH

fenaco Genossenschaft, Getreide, Ölsaaten, Futtermittel	fenaco
Fédération romande des consommateurs	FRC
Forschungsinstitut für Biologischen Landbau	FiBL
Genossenschaft swissherdbook Zollikofen	swissherdbook
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST	
Holenstein Switzerland	HOS
IG Detailhandel	
KAGfreiland	
Kleinbauern-Vereinigung VKMB	
Kompostforum Schweiz	
Micarna-Gruppe	Micarna
MYIA SA	
NutriFly AG	NutriFly
Plattform Agrarexport	
Prométerre – Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	Prométerre
Proviande Genossenschaft	Proviande
RethinkResource GmbH	RethinkResource
Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)	
Schweizer Geflügelproduzentenverband	SGP
Schweizer Rindviehproduzenten	SRP
Schweizerischer Getreideproduzentenverband	SGPV
Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Suisseporcs
Schweizerisches Konsumentenforum	
Stiftung Aviforum zur Förderung der Geflügelproduktion und -haltung	Aviforum
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
SWISS BEEF CH	SwissBeef
Swiss Insects	
UFA AG	UFA
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten	VSF
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	
Zürcher Tierschutz	

4. Privatperson

Elisa Filippi	
---------------	--

Total: 72 Stellungnahmen